

LSG Sachsen stützt Unterlassungsverfügung gegen Krankenhaus wegen unrechtmäßiger Zahlungsaufforderung einer GKV-Patientin

Im Abrechnungsstreit zwischen Krankenhaus und Krankenkasse sind die Fronten nicht selten verhärtet. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen stützte nunmehr mit Beschluss vom 02.03.2011 (Az.: L 1 KR 177/10 B ER) eine gerichtliche Unterlassungsverfügung des Sozialgerichts (SG) Dresden, mit welcher einem Krankenhaus untersagt wurde, bei Nichtbegleichen der Kostenrechnung durch die Krankenkasse dieses Verhalten als rechtswidrig zu bezeichnen und dem Patienten unter Verweis auf die Möglichkeit der Kostenerstattung gem. § 13 Abs. 3 SGB V (analog) die Behandlungskosten in Rechnung zu stellen.

Zahlungsaufforderung der Patientin

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall weigerte sich eine Krankenkasse die Kosten der Behandlung einer bei ihr versicherten Patientin zu begleichen. Das Krankenhaus übersandte daraufhin der Patientin eine an die Krankenkasse adressierte Rechnung über einen Betrag in Höhe von 29.614,79 EUR. Im Anschreiben wies das Krankenhaus darauf hin, dass die Krankenkasse diese Rechnung in rechtswidriger Weise bis dahin nicht bezahlt habe und man zur Sicherung des Arbeitsbetriebes des Krankenhauses diesen Betrag nunmehr von der Patientin einfordere. Diese könne den Rechnungsbetrag dann ihrerseits im Wege der Kostenerstattung von der Krankenkasse verlangen. Das Krankenhaus informierte die Krankenkasse über dieses Schreiben.

Erlass einer einstweiligen Verfügung durch das SG Dresden

Die Krankenkasse beantragte daraufhin beim SG Dresden den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit welcher dem Krankenhaus untersagt werden sollte, gegenüber der Patientin zu behaupten, sie bezahle die Rechnung rechtswidrig nicht. Es sollte dem Krankenhaus zudem untersagt werden, die Patientin für die Behandlungskosten persönlich in Anspruch zu nehmen und ihr zugleich mitzuteilen, sie könne diese bei der Krankenkasse im Wege der Kostenerstattung geltend machen. Auch begehrte die Krankenkasse die

Unterlassung der Behauptung, die Patientin würde dann von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit, wenn die Krankenkasse der ihrigen nachkomme.

Mit Beschluss vom 13.09.2010 gab das SG Dresden dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. § 1004 BGB bis zu einer entsprechenden Entscheidung in der Hauptsache statt. Es verpflichtete die Krankenkasse ferner, innerhalb von einem Monat Klage in der Hauptsache zu erheben. Eine Entscheidung über die fristgerecht eingereichte Klage steht beim SG Dresden (Az.: S 25 KR 475/10) noch aus.

Zurückweisen der Beschwerde durch das LSG Sachsen

Das Krankenhaus legte gegen die Entscheidung des SG Dresden Beschwerde ein, die das LSG Sachsen nunmehr mit Beschluss vom 02.03.2011 unter Bezugnahme auf die Ausführungen der ersten Instanz zurückwies.

Das SG Dresden hatte festgestellt, dass im System der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zahlungsanspruch des Krankenhauses gegenüber dem Patienten nicht bestehe. Dieser sei grundsätzlich gegen die Krankenkasse des Patienten zu richten. Ein Zahlungsanspruch dem Patienten gegenüber lasse sich auch nicht aus anderen Gründen, z.B. den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) oder der ungerechtfertigten Bereicherung ableiten.

Auch könnte das Krankenhaus die Patienten nicht auf die Möglichkeiten der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V verweisen. Die dort genannten Voraussetzungen müssen vorliegen, was im dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall jedoch nicht gegeben war.

Soweit das Krankenhaus behauptet hatte, die Krankenkasse würde die Rechnung in rechtswidriger Weise nicht bezahlen, bejahte das Gericht eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung, weil es das

Krankenhaus bislang unterlassen hatte, die Behandlungskosten gerichtlich geltend zu machen.

Das LSG Sachsen erkannte auch eine Wiederholungsgefahr, obwohl das Krankenhaus im Rahmen des Verfahrens betont hatte, fortan von derartigen Schreiben Abstand zu nehmen. Allerdings hat das Krankenhaus dies davon abhängig gemacht, dass die Krankenkasse ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Das Gericht wertete die Erklärung des Krankenhauses somit nicht als unbedingten Verzicht, von derartigen Schreiben in Zukunft Abstand zu nehmen.

Die Entscheidung des LSG Sachsen ist rechtskräftig. Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Landessozialgerichte sind nicht statthaft. Es wird sich somit im Rahmen des Hauptsacheverfahrens klären müssen, ob das Krankenhaus es auch endgültig zu unterlassen hat, derartige Schreiben an die Patientinnen und Patienten zu versenden.

Auswirkungen auf die Praxis

Im System der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Zahlungsverpflichtungen klar geregelt. Regelmäßig scheidet eine Inanspruchnahme der Patientin bzw. des Patienten auf Bezahlung der Krankenhausbehandlungskosten aus. Es gibt wenige Ausnahmen, die in der Praxis jedoch nur geringe Bedeutung haben. Auch wenn es die Möglichkeit gibt, dass der Patient gegenüber seiner Krankenkasse die Möglichkeit der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V wählt, müssen die Voraussetzungen hierfür vor Erbringung der Leistung vorliegen. Die Möglichkeit der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V verlangt demgegenüber, dass eine Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringt oder sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dem Patienten für die selbst beschaffte Leistung Kos-

ten entstanden sind. Diese Konstellation liegt aber nicht bereits dann vor, wenn sich die Krankenkasse weigert, die Kosten einer Krankenhausbehandlung zu übernehmen.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des LSG Sachsen sind Krankenhäuser gut beraten, Abrechnungsstreitigkeiten mit der Krankenkasse gerichtlich auszutragen und davon Abstand zu nehmen, den Patienten zu involvieren. Die Entscheidung lässt es offen, ob das Krankenhaus befugt ist – zum Beispiel im Rahmen einer Pressemitteilung – auf die seiner Ansicht nach beklagenswerte Situation hinzuweisen. Ohne dass eine Zahlungsverweigerung durch die Krankenkassen gerichtlich als unberechtigt festgestellt wurde, ist es dem Krankenhaus aber nicht möglich, ein solches Verhalten gegenüber den Patientinnen und Patienten als rechtswidrig zu bezeichnen. Über die „Öffnungsklausel“ des § 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anwendbar. Somit kommen über § 1004 BGB Unterlassungsansprüche wegen des Behauptens und Verbreitens unwahrer Tatsachen in Betracht. Die Gerichte versehen derartige Ordnungsverfügungen stets mit der Androhung, dass für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverfügung dem Krankenhaus ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- € auferlegt werden kann. Unüberlegte Äußerungen können dann im Wiederholungsfall das Krankenhaus teuer zu stehen kommen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.